

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/5 100b4/08y, 100b83/10v, 100b87/10g

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.02.2008

Norm

EO §382a

UVG §3

UVG §4 Z1

Rechtssatz

Für die Gewährung eines Vorschusses nach §§ 3, 4 Z 1 UVG ist es nicht erforderlich, dass der der Vorschussgewährung zu Grunde liegende Unterhaltstitel (einstweilige Verfügung nach § 382a EO) im Zeitpunkt der Entscheidung erster Instanz rechtskräftig ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass die einstweilige Verfügung im Zeitpunkt der Vorschussgewährung durch das Erstgericht bereits zugestellt und somit wirksam (vollstreckbar) war.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 4/08y
 - Entscheidungstext OGH 05.02.2008 10 Ob 4/08y
- 10 Ob 83/10v
 - Entscheidungstext OGH 21.12.2010 10 Ob 83/10v

Auch

- 10 Ob 87/10g
 - Entscheidungstext OGH 21.12.2010 10 Ob 87/10g

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123159

Im RIS seit

06.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$